



**Verordnung über die
Bewirtschaftung und Verwaltung
der Wälder der Korporation Giswil
(Forstverordnung)**

vom 15. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Bewirtschaftung

Art. 1 Zweck

Art. 2 Bewirtschaftung

II. Bezugsrecht

Art. 3 Umfang der Holzabgabe

Art. 4 Losholz

Art. 5 Losholzziehung

Art. 6 Holz für Alpwirtschaft

Art. 7 Entschädigungen

III. Verwaltung

Art. 8 Forstkommission

Art. 9 Zuständigkeit der Forstkommission

Art. 10 Betriebsleiter / Revierförster

Art. 11 Strassen

Art. 12 Finanzen

IV. Rechtsmittel / Sanktionen

Art. 13 Beschwerderecht

Art. 14 Sanktionen

V. Schlussbestimmung

Art. 15 Inkrafttreten

Die Korporation Giswil erlässt, gestützt auf Art. 28 Ziff. 11 und Art. 35 Abs. 3 des Einung vom 15. Dezember 2011, folgende Verordnung:

I. Bewirtschaftung

Art. 1 Zweck

Die Forstverordnung regelt die Bewirtschaftung und Verwaltung der Wälder der Korporation Giswil. Sie findet Anwendung auf alle Wälder, welche im Eigentum der Korporation Giswil stehen.

Art. 2 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Wälder richtet sich grundsätzlich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

II. Bezugsrecht

Art. 3 Umfang der Holzabgabe

¹ Der Umfang der Holzabgabe an die Berechtigten richtet sich nach den waldbaulichen Gegebenheiten und den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Forstbetriebs.

² Die Abgabe umfasst Brennholz (nachfolgend Losholz) zum Eigengebrauch.

Art. 4 Losholz

¹ Das Bezugsrecht besteht für jede Wohneinheit in der Gemeinde Giswil.

² Voraussetzung ist der Eigengebrauch zu Heiz- bzw. Kochzwecken.

³ Pro Wohneinheit kann nur ein Bezugsrecht geltend gemacht werden. Der Grundeigentümer hat Anrecht auf die ihm nach der Wohnungszahl zustehenden Bezugsrechte. Er kann den Bezug an den Mieter abtreten.

⁴ Für die Geltendmachung des Bezugsrechts ist bei der Korporation eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Die Anmeldung wird mit der Entrichtung der Anmeldegebühr rechtsgültig.

⁵ Die Anmeldegebühr pro Wohneinheit beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 (exkl. MWST) und wird auf Antrag der Forstkommission vom Korporationsrat festgelegt.

Art. 5 Losholzziehung

¹ Jährlich findet mindestens einmal eine Losholzziehung statt. Datum, Zeit und Ort werden vorgängig im Amtsblatt publiziert.

² Jeder Bezugsberechtigte hat pro Wohneinheit und Jahr das Recht zum Bezug eines Losholzes. Losholz wird in der Form von Langholz (ca. 2.5 m³) oder aufgearbeitet (ca. 3 Ster) abgegeben. Das Langholz ist innert Jahresfrist aufzuarbeiten.

³ Die Bezüger von Losholz sind verpflichtet, während des Rückens/Reistens alle für die Sicherheit von Menschen und Tieren notwendigen Massnahmen, auf eigene Verantwortung anzuordnen und zu beachten; der verbleibende Waldbestand ist dabei möglichst zu schonen.

Art. 6 Holz für Alpwirtschaft

Das für die alpwirtschaftliche Nutzung erforderliche Hag- und Brennholz wird nach Absprache mit dem Revierförster, unter Berücksichtigung waldbaulicher und holzerntetechnischer Grundsätze, unentgeltlich ab Stock, wenn möglich auf der jeweiligen Alp zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Entschädigungen

¹ Für den Bezug von Losholz ist eine Entschädigung zu entrichten.

² Die Entschädigung wird von der Forstkommission festgelegt. Diese entspricht zwischen 60 % bis maximal 80 % des jeweils geltenden Marktpreises.

III. Verwaltung

Art. 8 Forstkommision

¹ Die Forstkommision besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (ohne Betriebsleiter). Das erste und zweite Mitglied bilden von Amtes wegen der für den Forst zuständige Korporationsrat und dessen Stellvertreter. Der für den Forst zuständige Korporationsrat ist gleichzeitig Präsident der Forstkommision. Das bzw. die übrigen Mitglieder werden durch den Korporationsrat gewählt.

² Die Forstkommision tagt unter der Leitung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

³ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder notwendig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

⁴ Das Protokoll über die Sitzungen der Forstkommision wird von der Geschäftsstelle der Korporation (nachfolgend Geschäftsstelle) geführt und ist vom Präsidenten der Forstkommision und der Geschäftsstelle zu unterzeichnen sowie dem Korporationsrat zur Kenntnisnahme einzureichen.

⁵ Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Leiter der Geschäftsstelle oder im Verhinderungsfall des letzteren mit einem Mitglied der Forstkommision.

⁶ Die administrativen Arbeiten inkl. Rechnungsführung werden von der Geschäftsstelle erledigt.

⁷ Der Betriebsleiter ist von Amtes wegen Mitglied der Forstkommision ohne Stimmrecht.

Art. 9 Zuständigkeit der Forstkommision

¹ Der Forstkommision obliegt:

1. Vollzug dieser Verordnung;
2. Vollzug von Beschlüssen des Korporationsrats;
3. Ausarbeitung der Forststrategie zu Handen des Korporationsrats;
4. Aufsicht über die Tätigkeiten des Forstbetriebs sowie die stufengerechte Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheit der Mitarbeiter;
5. Erstellen eines Budgets zu Handen des Korporationsrats;
6. Entscheid über Investitionen und Ersatzanschaffungen im Rahmen des Budgets;
7. Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.00 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00;
8. Antragstellung über Investitionen und Ersatzanschaffungen zu Handen des Korporationsrats, welche die Finanzkompetenz der Forstkommision übersteigen oder für solche ausserhalb des Budgets;
9. Ausarbeitung des Pflichtenhefts für den Betriebsleiter zu Handen des Korporationsrats;
10. Beschlussfassung über die Pflichtenhefte des Forstpersonals;
11. Antragstellung an den Korporationsrat über Personaleinstellungen bzw. Entlassungen und die Lohnfestlegung;
12. Antragstellung für Änderungsvorschläge betreffend diese Verordnung.

² Für alle in dieser Verordnung nicht geregelten Fälle, welche auf irgendeine Art und Weise die Korporationswälder betreffen, entscheidet der Korporationsrat. Der Korporationsrat informiert die Forstkommision zeitgerecht.

Art. 10 Betriebsleiter / Revierförster

¹ Beim Forstbetrieb werden die Funktionen des Betriebsleiters und des Revierförsters in Personalunion geführt.

² Als Revierförster ist er der zuständigen kantonalen Forstbehörde und als Betriebsleiter der Forstkommision unterstellt.

Art. 11 Strassen

- ¹ Die Erstellung und Sanierung sowie der Unterhalt der Forststrassen sind dem Ressort Strassen zugeteilt.
- ² Bei Mitbenützung durch Dritte können dieselben zur Übernahme von Erstellungs- und Unterhaltskosten gemäss Art. 741 Abs. 2 ZGB herangezogen werden. Ausgenommen bleiben die in der Waldgesetzgebung vorgesehenen Berechtigten, soweit sich die Benutzung im ortsüblichen Rahmen bewegt.

Art. 12 Finanzen

- ¹ Die Erträge aus den Waldungen sind zweckgebunden, d.h. diese müssen gemäss Gesetzgebung wieder dem Wald zufließen.
- ² Das Finanz- und Rechnungswesen wird vom Korporationsrat organisiert.

IV. Rechtsmittel / Sanktionen**Art. 13 Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse der Forstkommision kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Beschlusses beim Korporationsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Art. 14 Sanktionen

- ¹ Verstösst jemand in irgendeiner Art gegen Bestimmungen dieser Verordnung, so wird er von der Forstkommision bezüglich diesen Punkten schriftlich gemahnt und es wird ihm sofern nötig eine Frist für die entsprechende Korrektur gesetzt. Kommt er innerhalb dieser Frist seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Forstkommision berechtigt, ihm das Bezugsrecht zu entziehen.
- ² Straf- und zivilrechtliche Verfahren, insbesondere auch die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung bleiben vorbehalten.

V. Schlussbestimmung**Art. 15 Inkrafttreten**

Die revidierte Forstverordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Forstverordnung vom 28. Juni 2005.

Angenommen an der Korporationsversammlung vom 15. Dezember 2011.

Im Namen der Korporationsversammlung



Armin Berchtold-Wyss, Präsident



Barbara Windlin, Leiterin Geschäftsstelle



Genehmigt vom Regierungsrat, soweit an ihm, am 20. Dezember 2011.

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli, Landschreiber